

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle mit uns geschlossenen Verträge.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir trotz Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

II. Angebote, Bestellungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Bestellungen des Käufers stellen ein bindendes Angebot dar. Dieses gilt erst dann als angenommen, wenn wir die Bestellung schriftlich bestätigt haben. Spätestens unsere Lieferung und/oder Rechnungsstellung gilt als Annahme der Bestellung.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der vereinbarte Kaufpreis ist bindend. Die aus unseren Angeboten ersichtlichen Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in jeweils gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Dabei hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, soweit der Käufer den Rücktritt vom Vertrag unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises erklärt.
3. Alle Rechnungen über EUR 50,00 netto sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungsdatum netto. Rechnungen unter EUR 50,00 netto sind rein netto ohne Abzug von Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

IV. Lieferbedingungen, Lieferfrist

1. Der Mindestauftragswert beträgt EUR 20,00 netto.
2. Lieferungen erfolgen ab Werk exklusive Porto und Verpackung. Ab einem Rechnungsbetrag von EUR 250,00 netto erfolgt die Lieferung frei Haus innerhalb Deutschlands, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Über- oder Unterlieferung in Höhe von 10 % der Menge behalten wir uns vor.
4. Falls aufgrund von kurzfristig eintretenden Lieferengpässen die Bestellung nicht vollständig erfüllt werden kann, ist der Verkäufer zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.
5. Liefer- oder Abladezeiten werden grundsätzlich unverbindlich mitgeteilt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
6. Die Lieferung setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung von vorrangigen Käuferpflichten voraus, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
7. Vom Verkäufer aufgrund höherer Gewalt nicht zu vertretende Lieferhemmnisse/-ausfälle entbinden den Verkäufer von vereinbarten Liefer- oder Abladezeiten. Dies gilt auch für Verzögerungen, die dadurch eintreten, dass wir ohne eigenes Ver-

schulden selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. In diesen Fällen ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ohne dass dem Käufer Schadensersatzansprüche und/oder sonstige Ansprüche zustehen.

V. Beschaffenheit der Ware

1. Die Lieferung erfolgt nach den technischen Lieferbedingungen gemäß DIN ISO 3506.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte, die in Katalogen, Preislisten etc. enthalten sind, sind branchenübliche Näherungswerte. Wir behalten uns Änderungen vor, soweit solche für den Käufer zumutbar sind, unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks der Ware.

VI. Gefahrübergang

Mit Verlassen unseres Hauses geht die Gefahr für die Ware auf den Käufer über.

VII. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Verkäufer ist im Reklamationsfall verpflichtet, dem Verkäufer die Möglichkeit der Nachbesserung zu geben.

VIII. Haftung

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Käufers, sowie Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalspflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
2. Die Haftung im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
4. Soweit eine Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis der Käufer unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.
2. Der Käufer kann die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes verkaufen. Bei einem Verkauf an Kaufleute und Personen des öffentlichen Rechts gelten zusätzlich folgende Ziffern:
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Käufer erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB.

4. Werden unsere Vorbehaltswaren mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren untrennbar vermischt oder verarbeitet, so erwerben wir im Umfange des Verhältnisses des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen vermischten Waren Miteigentum an den neuen Sachen oder dem vermischten Bestand, dies jeweils einschließlich Umsatzsteuer.
5. Waren, an denen wir gemäß vorstehenden Ziffern 3) und 4) Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten ebenso wie die von uns gemäß vorstehenden Ziffer 1 unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.
6. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Kaufpreises ab, die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware erwachsen, unabhängig davon, ob die gelieferten Waren ohne oder nach Bearbeitung weiter verkauft werden.
7. Soweit unsere Forderungen insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen zu mehr als 110 % zweifelsfrei gesichert sind, wird der Überschuss der Außenstände auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl freigegeben.
8. Der Käufer ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Die Befugnis, die Forderungen selbst einzubeziehen, bleibt für uns unberührt. Darüber hinaus können wir die Einziehungsermächtigung des Käufers widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten uns gegenüber und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von uns widerrufen, hat uns der Käufer auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
9. Dem Käufer ist nicht gestattet die gelieferten Waren zu verpfänden und zur Sicherung zu übereignen. Bei Zugriffen Dritter in Form von Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen auf unsere Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer.
10. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Käufer verpflichtet, uns auf erstes Anfordern bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an uns abzutreten. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, sowie in der Zurücknahme als auch in der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

X. Verjährung eigener Ansprüche

Unsere Ansprüche auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

XI. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervorschriften Korntal. Die Gerichts- und Verfahrenssprache ist deutsch.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen sollen die Parteien vielmehr eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Korntal, 2012
Hau Eisen und Unselde GmbH